

Institutionelles Schutzkonzept

der Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier

PRÄVENTION

Institutionelles Schutzkonzept der Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier

PRÄVENTION

Inhalt

Vorwort 4

Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes

1. Personalauswahl und Personalgewinnung 5
- 1.1 Stellenausschreibung 5
- 1.2 Erweitertes Führungszeugnis 5
- 1.3 Selbstauskunftserklärung 6
- 1.4 Bewerbungsgespräche 6

2. Verhaltenskodex 7

3. Selbstverpflichtungserklärung 7

4. Beratungs- und Beschwerdewege 8

5. Hausinterne Regelungen 8

6. Interventionsplan 8

7. Rehabilitationsverfahren 9

8. Qualitätsmanagement 9
- 8.1 Präventionsschulungen 9
 - 8.1.1 Basisschulungen 9
 - 8.1.2 Leitungsmodul für Schulleitungen 10
- 8.2 Präventionsbeauftragte 10
- 8.3 Schutz- und Risikoanalyse 10
- 8.4 Präventionsordner 11

Vorwort

Gemeinsam mit den Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier hat der Arbeitsbereich Kirchliche Schulen der Abteilung Schule und Hochschule des Bischöflichen Generalvikariates ein gemeinsames Institutionelles Schutzkonzept für die Schulen erarbeitet.

Dabei orientiert sich das Schutzkonzept an den Bausteinen der Präventionsordnung des Bistums Trier für ein Institutionelles Schutzkonzept.

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung in den Schulen zu verankern entsprechend dem Rahmenleitbild der Schulen in Trägerschaft des Bistums „Den ganzen Menschen bilden" (2014).

„Katholische Schulen fördern eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung. Diese schafft Nähe und Geborgenheit und führt so zur Stärkung der Persönlichkeit. Fürsorge, Freundlichkeit, Respekt und Disziplin prägen den Umgang miteinander." *(Leitsatz 8)*

Es stellt für die bischöflichen Schulen eine verbindliche Orientierung dar. Sie soll helfen, die Schulstrukturen, eine gelebte Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung sowie die Haltung eines respektvollen Umgangs miteinander mit Blick auf die je eigenen schulspezifischen Besonderheiten auszugestalten.

Trier, 1. Januar 2023

Albrecht Adam
Abteilungsleiter Schule und Hochschule

Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes

1 Baustein Personalauswahl und Personalgewinnung

1.1 Stellenausschreibung

In den Stellenausschreibungen der Abteilung Schule und Hochschule wird im Anforderungsprofil für die Bewerber*innen ausdrücklich der aktive Einsatz für den Schutz von Kindern und Jugendlichen gefordert: ***Sie setzen sich aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen ein.***

1.2 Erweitertes Führungszeugnis

An den Schulen sind nur Lehrkräfte und nichtpädagogische Mitarbeitende angestellt, die durch **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses** nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 18 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses ist auch für in den Schulen tätige Personen verpflichtend, die nicht in einem arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit dem Bistum stehen.

Im Abstand von fünf Jahren werden die Lehrkräfte und die nichtpädagogischen Mitarbeitenden, die ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Bistum Trier haben, aufgefordert **ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis** erneut vorzulegen.

1.3 Selbstauskunftserklärung

Bei der Einstellung von Lehrkräften und nichtpädagogischen Mitarbeitenden wird einmalig eine **Selbstauskunftserklärung** dahingehend verlangt, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Abteilung Schule und Hochschule hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

1.4 Bewerbungsgespräche

In Bewerbungsgesprächen sprechen die Schulleitungen und Personalverantwortlichen der Abteilung Schule und Hochschule des Bischöflichen Generalvikariates das Thema sexualisierte Gewalt offensiv an. Die Schulleitungen und Personalverantwortlichen der Fachabteilung weisen die Bewerber*innen auf die Notwendigkeit der **Teilnahme an der Basisschulung zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt** hin, um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit in den Schulen zu stärken.

Kopien der Teilnahmebescheinigungen werden in die Personalakte aufgenommen.

Darüber hinaus wird auf die notwendige **Unterzeichnung des gemeinsamen Verhaltenskodex der Schulen** hingewiesen als Voraussetzung für die Anstellung im kirchlichen Dienst.

2 Baustein Verhaltenskodex

Der **Verhaltenskodex** der Bischöflichen Schulen, der partizipativ unter Beteiligung von Eltern- und Schülervertretern, Schulleitungen und der Kollegien erstellt wurde, gibt den **Orientierungsrahmen für einen grenzachtenden Umgang** miteinander.

2017 wurde er durch den Bischöflichen Generalvikar als Dienstanweisung in Kraft gesetzt und ist für alle Lehrkräfte und nichtpädagogische Mitarbeitende an den Bischöflichen Schulen verpflichtend. Der Verhaltenskodes ist ebenso für Lehrkräfte verpflichtend, die den Schulen durch die staatliche Schulbehörde zugewiesen werden.

Die Schulen verstehen sich als Lern- und Lebensräume, in denen Schüler*innen sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Begabungen unterstützt wird. Der Verhaltenskodex ist Teil dieses Selbstverständnisses und damit der **Verantwortung der Schulen für das Wohl und den Schutz der anvertrauten Schülerinnen und Schüler**. Er trägt dazu bei, dass die Schulen für Schüler*innen ein sicherer Ort sind.

3 Baustein Selbstverpflichtungserklärung

Personen, die an den Schulen tätig sind und nicht in einem arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit dem Bistum Trier stehen, sind verpflichtet, eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Die Verhaltensgrundsätze der Selbstverpflichtungserklärung entsprechen denen des Verhaltenskodex.

4 Baustein
Beratungs- und Beschwerdewege

Die Schüler*innen der Bischöflichen Schulen sollen ihre Schule als einen Lern- und Lebensraum erfahren, in dem sie sich angenommen und sicher fühlen können. Dazu gehört die Möglichkeit, sich in Situationen, in denen sie sich ungerecht behandelt oder persönlich verletzt fühlen, an **Ansprechpersonen ihres Vertrauens** zu wenden.

Neben den Lehrkräften, hier insbesondere die Klassenlehrer*innen und die Vertrauenslehrer*innen, sind in den Schulen auch Lehrkräfte in der Schulpastoral oder die Schulleitung selbst Ansprechpersonen für Beschwerden oder für Beratung. Sie sind auch die Ansprechpersonen für Eltern bei Beschwerden und Beratungsbedarf.

5 Baustein
Hausinterne Regelungen

Jede Schule verfügt über eine eigene **Hausordnung**, die mit den Schulgremien gemeinsam erarbeitet wurde. Die Hausordnungen der Schulen sind durch die Abteilung Schule und Hochschule des Bischöflichen Generalvikariates rechtlich geprüft und genehmigt.

6 Baustein
Interventionsplan

Das Schutzkonzept der Schulen enthält auch Vorgaben, wie bei einem **Verdachts- oder Beschwerdefall** von sexualisierter Gewalt vorzugehen ist. Der Interventionsplan beschreibt für alle an Schule Beteiligte **konkrete Handlungsschritte**, um bei einem Verdachts- oder Beschwerdefall sexualisierter Gewalt professionell handeln zu können.

Über die Verfahrensweisen im Verdachts- oder Beschwerdefall von sexualisierter Gewalt hinaus enthält der Interventionsplan auch eine **Beschreibung des Informationsprozesses** in der Schule nach arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei Lehrkräften oder nichtpädagogischen Mitarbeitenden sowie eine **Beschreibung des Beratungs- und Bearbeitungsprozesses** in der Schule nach einer getroffenen arbeitsrechtlichen Maßnahme. Ebenso sind in dem Interventionsplan externe Ansprechpersonen, Beratungsangebote genannt, auf die eine betroffene Schule zurückgreifen kann.

7 Baustein
Rehabilitationsverfahren

Über den Interventionplan hinaus sind Teil des Schutzkonzeptes der Schulen auch Verfahrensschritte, wie **bei einer Falschbeschuldigung** der gute Ruf einer fälschlich beschuldigten Person wiederherzustellen ist.

8 Baustein
Qualitätsmanagement

8.1. Präventionsschulungen

8.1.1 Basisschulungen

Lehrkräfte und nichtpädagogische Mitarbeitende an den Schulen des Bistums nehmen an einer **ganztägigen Basisschulung zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt** teil. Die Schulungen gewährleisten die stets notwendige Reflexion des professionellen Handelns aller im Schuldienst Beschäftigten.

Im Zeitraum von 2013 bis 2014 hat an jeder Schule für alle Lehrkräfte und nichtpädagogische Mitarbeitende eine Basisschulung stattgefunden. Seit 2015 finden in jedem Schuljahr Basisschulungen für neu eingestellte Lehrkräfte, Schulleitungen und nichtpädagogische Mitarbeitende statt.

Die Schulungen werden durch Mitglieder der Fachgruppe Prävention der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bischöflichen Generalvikariates durchgeführt, die für die Schulungen eigens ausgebildet wurden.

8.1.2 Leitungsmodul für Schulleitungen

Schulleitungen nehmen zusätzlich zur Basisschulung an dem Schulungsmodul Prävention gegen sexualisierte Gewalt für Führungskräfte im Bistum Trier teil.

8.2 Präventionsbeauftragte

An jeder Bischöflichen Schule gibt es eine*n von der Abteilung Schule und Hochschule beauftragte*n Präventionsbeauftrage*n. Die eigens **geschulten Präventionsbeauftragten sind Ansprechpersonen für Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt** an den Schulen. Sie tragen Sorge dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig beachtet werden und fester Bestandteil des schulischen Qualitätsmanagements sind.

8.3 Schutz- und Risikoanalyse

Im Rahmen des schulübergreifenden Schutzkonzeptes haben die einzelnen Schulen eine Schutz- und Risikoanalyse durchgeführt, um zu überprüfen, ob in der alltäglichen Arbeit mit Schüler*innen oder in den schulischen Organisationsstrukturen **Risiken oder Schwachstellen** bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Gewalt begünstigen oder sogar ermöglichen.

Die Ergebnisse der Schutz- und Risikoanalyse geben den Schulen die Möglichkeit, das Schutzkonzept partizipativ auf die je eigenen schulspezifischen Besonderheiten weiter auszugestalten

Auch wenn sich nicht jede Gefährdungslage oder Schwachstelle vollständig beseitigen lässt, so ist dennoch das gemeinsame Ziel, die möglichen Risiken für die Schüler*innen so weit wie möglich zu reduzieren, damit die Schule für sie **ein sicherer Lern- und Lebensraum** ist, in dem sie fachlich gefördert und menschlich begleitet werden.

8.4 Präventionsordner

Zentrale Bausteine des Integrierten Schutzkonzeptes der Schulen – Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung, Erweitertes Führungszeugnis, Interventionplan, Rehabilitationsverfahren, Präventionsbeauftragte – sind in einem **Präventionsordner** zusammengestellt, der in den Schulen vorliegt.

Über die genannten Bausteine hinaus enthält der Ordner auch die Präventionsordnung des Bistums Trier, Begriffsbestimmungen zu sexualisierter Gewalt sowie Hilfs- und Beratungsangebote zum Thema Prävention.

Die Inhalte des Präventionordners sind auf den Homepages der Schulen eingestellt sowie auf der Homepage der Abteilung Schule und Hochschule im Arbeitsbereich Kirchliche Schulen.





Bistum Trier | Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung Schule und Hochschule
Arbeitsbereich Kirchliche Schulen
Mustorstraße 2 | 54290 Trier

BISTUM
TRIER

www.kirchlicheschulen.bistum-trier.de